

Gültig für das Arbeitsjahr 2024/25 - 01.09.24 - 31.08.25

Pfarrcaritaskindergarten Riedau

Marktplatz 95-96

4752 Riedau

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuhoben, für Kinder bis zum Schuleintritt ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zum Schuleintritt:			
Der Nachmittagstarif ist ab 13.00 Uhr zu leisten:	und beträgt	3,0%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
	mindestens	€ 50	höchstens € 128
Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt		70%	des errechneten Tarifs
Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt		50%	des errechneten Tarifs
Der Mindest- und der Höchsttarif wird <u>aliquotiert</u> . Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13.00 Uhr ist zu entrichten.			
Der Elternbeitrag ist	11	mal jährlich von September bis	July zu entrichten.
Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.			
Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:			
1. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.			
2. Materialbeitrag: Dieser beträgt	€ 10,0	<input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> je Semester
Der Beitrag wird	11	mal, jeweils bis	Mitte des Folgemonats eingehoben
Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder bei Austritt des Kindes nicht rückerstattet.			
Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.			
3. Mittagessen:			
Die Kosten für das Mittagessen (Schulküche) betragen	€ 3,50	<input checked="" type="checkbox"/> täglich <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich	
Die Anmeldung zum Mittagessen ist	<input type="checkbox"/> täglich <input checked="" type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich	möglich	
Die Kosten für das Mittagessen (Altersheim) betragen	€ 3,70		
4. Eltern-App: Verwendet die Einrichtung die Elternkommunikations-App KigaWeb, wird dafür ein Jahresbeitrag von 8,80 € zu Beginn des KIGA-Jahres eingehoben.			
Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2024 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuhoben, wenn der beitragsfreie Besuch um mehr als 20% unterschritten wird, der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.			
Die Höhe dieses Betrages wird mit 100 € monatlich festgelegt			
Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag im Nachhinein , bis Mitte des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.			
Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.			

Rückerstattung von Beiträgen:

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Ist ein Kind mehr als 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der

Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat gänzlich nachgesehen.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des "Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages" und Abgabe des Formblattes mit Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Schicken Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlesen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden

Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftsprüfern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl.

Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt.

Öö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort, betrifft nicht die Nabe, GTS und Tagesmutter oder Tagesväter) für das (die) jüngere(n) Kinder. Ein Nachweis ist erforderlich!

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind **100%**

Auf Antrag kann der Mindestbetrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergarten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. Keine Gehaltsbeschränkungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerb. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabschlags.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres (01.09. - 31.08.) ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarfes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert. Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.